

Badeordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath

§ 1

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse des Badegastes.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins-, Gemeinschafts- und Schulveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung der Freibäder steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen mit Anstoß erregenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen.
- (3) Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (4) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3

Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung eines festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte -ausgenommen die Zehnerkarte - ist nicht übertragbar.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4**Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am Eingang des Bades bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für Besucher gesperrt werden.

§ 5**Badezeiten**

Die Badezeit beginnt mit der Öffnung der Freibäder und endet in der Regel 15 Minuten vor Betriebsschluss.

§ 6**Badbenutzung**

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt nach der Entgeltverordnung erhoben. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Schwimmmeister mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Sonstige Beschwerden und die Meldung von Unfällen oder Verletzungen sind unverzüglich an den Schwimmmeister zu richten.

§ 7**Zutritt**

- (1) In allen Bädern dürfen die Duschen selbst und die Beckenumläufe nicht mit Straßenschuhen oder in Straßenkleidung betreten werden.
- (2) Bei Überfüllung werden die Kabinen jeweils zugewiesen.
- (3) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtverwaltung gegen Zahlung eines entsprechenden Entgeltes (gemäß §1 Abs. 5 der Entgeltordnung für die Bäder), der Vorlage eines entsprechenden Gewerbescheines und dem Nachweis der Lehrbefähigung zugelassen.
- (4) Der Besuch der Bäder in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw., ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schwimmmeisters gestattet.
- (5) Die Regeln des Schulschwimmens, des Vereinsschwimmens oder sonstiger geschlossener Abteilungen sowie der Genehmigung von Schwimmwettkämpfen erfolgt nach Abstimmung mit dem Betriebsleiter nur über die Stadtverwaltung.

§ 8**Betriebshaftung**

- (1) Die Stadt Herzogenrath haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Beschäftigten.
- (2) Sie haftet nicht, wenn eingebrachte Gegenstände beschädigt oder zerstört werden oder wenn sie verloren gehen, auch dann nicht, wenn sie in Garderobenschränken oder Einzelkabinen aufbewahrt wurden. Alle Badegäste werden gebeten, größere Geldbeträge und Wertsachen nicht mit in die Bäder zu bringen.
- (3) Während des nichtöffentlichen Schwimmbetriebes erfolgt die alleinige Nutzung durch Schulen und Vereine in eigener Verantwortung.

§ 9**Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse oder beim Schwimmmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10**Aufsicht**

- (1) Das Personal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Schwimmmeister übt im Namen der Stadt Herzogenrath das Hausrecht aus.
- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- (3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen oder entfernen zu lassen. Zum Gelände der Bäder gehören auch der Eingangsbereich und der Vorplatz. Hierzu kann der Schwimmmeister ein bis zur Entscheidung des Bürgermeisters befristetes mündliches Hausverbot aussprechen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Den in § 10 (3) genannten Personen kann durch schriftliches Hausverbot, welches nur vom Bürgermeister ausgesprochen werden kann, der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 11**Badebekleidung**

- (1) Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Bekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister.
- (2) Alle Badegäste mit langem Haar haben beim Benutzen der Becken aus hygienischen Gründen ihr Haar bedeckt oder eng zusammengebunden zu tragen.
- (3) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.

§ 12**Körperreinigung**

- (1) Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Duschen den Körper gründlich zu waschen. Die Duschräume und das Duschen dienen ausschließlich der Körperreinigung und haben in einem angemessenen Zeitraum zu erfolgen.
Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Dusche.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art unmittelbar vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 13¹**Verhalten im Bad**

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nicht benutzen. Das Benutzen von Schwimmflossen, Tauchbrillen oder ähnliches ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung Des Schwimmmeisters erlaubt. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungturmes ist unzulässig.
- (3) Nicht gestattet ist
 - a) Lärmen und der Betrieb jeder Art von Tonträgern und Musikinstrumenten,
 - b) Rauchen, Essen und Trinken in sämtlichen Räumen sowie auf den Beckenumläufen,
 - c) Rauchen auf den ausgewiesenen Flächen im Bereich des Planschbeckens,
 - d) der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln,
 - e) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
 - f) Mitbringen von Tieren,
 - g) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - h) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
 - i) auf den Beckenumläufen zu rennen, an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen
oder das Trennungsseil zu besteigen,

- j) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - k) in den Schwimmerbecken Ball zu spielen bzw. Ballspiele in den Nichtschwimmerbecken ohne ausdrückliche Genehmigung des Schwimmmeisters durchzuführen,
 - l) das Ablichten für Fotos und Videoaufzeichnungen, sofern es nicht mit dem Einverständnis der fotografierten Person(en) geschieht,
 - m) Gegenstände wie Speisereste, Papier oder sonstigen Unrat in die Wasserbecken bzw. in die Anlagen zu werfen,
 - n) das Spielen mit Lederbällen oder sonstigen Sportgeräten aus hartem Material auf den Liegewiesen.
 - o) die Nutzung der Garderobenspinde über die Badezeit hinaus,
 - p) das Aufstellen von Zelten jeglicher Art.
- (4) Darüber hinaus ist jede gewerbliche Tätigkeit sowie das Verteilen von Druck und Reklameschriften ohne ausdrückliche Erlaubnis der Stadtverwaltung unzulässig.

§ 14

Diese Badeordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.02.2011 mit Wirkung vom 01.03.2011 in Kraft.

¹ Geändert durch Beschluss des Stadtrates am 14.05.2019, in Kraft getreten am 01.05.2019